

G e b ü h r e n s a t z u n g

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Userin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S.634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S.360), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.916) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V S.426) wird nach Beschlußfassung vom 04.10.2001 durch die Gemeindevertretung Userin folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Userin betreibt die Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung gilt für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Userin bei Bränden und bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistungen und Sicherheitswachen.
- (3) Für das Gewähren von Hilfeleistungen, für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr, sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die nicht nach § 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz unentgeltlich sind, werden Gebühren erhoben.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr notwendigerweise beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgesetzten Sätze erhoben.
- (6) Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit, Ausnahmen

Abweichend vom § 1 Abs. 3 werden keine Gebühren erhoben:

1. bei Bränden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. bei Einsatz und Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

- d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBL) oder anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.
- 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
 - a) derjenige, der die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) anfordert,
 - b) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 - 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindeführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 26 Abs. 2 Brandschutzgesetz und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde erst nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde bei der Berechnung zugrunde gelegt.
- (5) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrleute bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 26 Abs. 2 Brandschutzgesetz und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet.
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde erst nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde bei der Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Gebühren die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. mit Entsorgungskosten werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8
Gebührenschildner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 26 des Brandschutzgesetzes M-V richtet sich nach § 1 (1) - (5) dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlaßt hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides an das Amt Neustrelitz-Land zu zahlen.
- (3) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Vollstreckungszuständigkeits Verordnung für das Land M-V vom 6. 12. 1991 (GVOBl. S. 538/GS M--V. Gl.Nr. 201-I-I).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage: Verzeichnis der Gebühren

Userin, den 04.10.2001

Urban
Bürgermeister



SIEGEL

ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR LEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR USERIN

VERZEICHNIS DER GEBÜHREN

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Userin werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Personalkosten

	Euro / Stunde
1.1. Einsatzleiter je Person	27,50
1.2. Einsatzkraft je Person	17,50

Für besondere Schmutzarbeiten (z.B. Einsatz zur Verhinderung und Reinigungszeit von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches) können zusätzlich bis zu zwei Stunden in Rechnung gestellt werden.

2. Fahrzeuge

	Euro / Stunde
2.1. Einsatzleitwagen	25,00
2.2. Tanklöschfahrzeug TLF8, TLF16	75,00
2.3. Löschfahrzeug LF 16/12	90,00
2.4. Löschgruppenfahrzeug LF8, LF16	60,00
2.5. Lastkraftwagen W50, LO	35,00
2.6. Tragkraftspritzenanhänger	20,00
2.7. Kleinlöschfahrzeug	45,00

3. Geräte

	Euro/Tag	Euro/Stunde	Euro/Einsatz
3.1. Einsatz- und Saugschläuche		2,00	
3.2. Arbeitsschläuche	3,00		
3.3. Tragkraftspritze TS8		17,50	
3.4. Schlauchboot		5,00	
3.5. Motorkettensäge		10,00	
3.6. Verteiler	4,00		
3.7. Strahlrohr B	3,00		
3.8. Strahlrohr C	3,00		
3.9. Saugschlauch A	4,00		
3.10. Saugkorb A	4,00		
3.11. elektrische Tauchpumpe, Trennschleifer		5,00	
3.12. Stromaggregat (incl. Scheinwerfer)		20,00	
3.13. Spreizer, Rettungsschere		22,50	
3.14. Handscheinwerfer (Batterie)			1,50
3.15. Kleingeräte (Kupplungs- schlüssel, Schlauchbrücken usw.)			2,00
3.16. Druckluftatemgerät mit Maske			25,00
3.18. Kübelspritze, Feuerwehrsicherheitsgurt	2,50		
3.19. Fangleine	1,50		
3.20. Hakenleiter, Klappleiter	2,50		
3.21. Stelbleiter, Schiebelleiter	4,00		